

M e r k b l a t t

über die Auffüllung land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit unbelastetem Aushub und Abraummaterial

Mit diesem Merkblatt werden für Landwirte und Grundstückseigentümer die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Maßgaben zusammengefasst, die bei der **Auffüllung** von land- und forstwirtschaftlicher Flächen mit unbelastetem Erdaushub und Abraummaterial berücksichtigt werden müssen.

Unbelasteter Erdaushub kann auch über den **Verschenmarkt Dachau** unter www.verschenmarkt-dachau.de kostenlos vermittelt werden.

Für die Entsorgung von **Bauschutt** oder Baustellenabfällen sowie für einen **Wegebau mit Bauschutt** gelten gesonderte Merkblätter des Landratsamtes Dachau.

Für Auffüllungen brauchen Sie als Landwirt und Grundstückseigentümer in folgenden Fällen die vorherige Genehmigung durch das Landratsamt

- 1. Nass- und Feuchtf Flächen** (wie z.B. Moore und Sümpfe, Röhrichte, seggen- oder binsenreiche Nass- und Feuchtwiesen, Pfeifengraswiesen und Quellbereiche, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwälder), natürliche und naturnahe Gewässer incl. ihrer Ufer und uferbegleitenden Vegetation und Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmter Bereiche oder **Mager- und Trockenstandorte** (wie z.B. Magerrasen, wärmeliebende Säume) dürfen **unabhängig von der Größe** nur mit vorheriger Ausnahmegenehmigung des Landratsamtes - Untere Naturschutzbehörde – aufgefüllt werden (Art. 13 d des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG). Gerade diese Flächen sind immer seltener geworden und haben deshalb einen besonderen ökologischen Wert als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten bekommen, so dass eine Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden kann. Eine wesentliche Erschwernis in der Bewirtschaftung einer Feuchtf läche kann im Übrigen auf Antrag im Rahmen einer Förderung von Agrarumweltmaßnahmen mit einem Geldausgleich entschädigt werden.

Auch **Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch e sowie Tümpel und Kleingewässer** dürfen durch Auffüllungen oder Abgrabungen nicht beeinträchtigt werden (Art. 13 e BayNatSchG).
- 2.** In den **Landschaftsschutzgebieten** „Glontal“, „Palsweiser Moos“ und „Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos“ bedarf **jede** Auffüllung der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes - Untere Naturschutzbehörde.

In den **Naturschutzgebieten** „Weichser Moos“ und „Schwarzhözl“ sind Auffüllungen generell **unzulässig**.
- 3.** Auffüllungen, die **weniger als 60 m von der Uferlinie eines Gewässers** erster oder zweiter Ordnung (im Landkreis Dachau: Amper, Glonn, Würm, Maisach, Schwebelbach, Ilm ab Einmündung des Forstbaches und Gröbenbach ab Einmündung des Langwieder Baches) entfernt sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landratsamtes nach Art. 59 des Bayer. Wassergesetzes.
- 4.** Aus Gründen des **Hochwasserschutzes** sind Auffüllungen in Talräumen und Auebereichen problematisch. In faktischen Überschwemmungsgebieten sind sie wegen der Erhaltung der Hochwasserrückhaltefunktion grundsätzlich unzulässig (§ 31 b Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Bei festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind Auffüllungen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Landratsamt zulässig.

5. Eine **Geländeauffüllung von insgesamt mehr als 500 qm Grundfläche und / oder mehr als 2 m Höhe** ist entweder bau- oder abtragungsgenehmigungspflichtig (Art. 55 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung oder Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Abtragungsgesetzes). Um eine Auffüllung im Sinne der Bayerischen Bauordnung handelt es sich auch, wenn Erdaushub nicht nur kurzfristig, d.h. in der Regel länger als zwei Monate, abgelagert wird. Welche Genehmigung notwendig ist, ist mit dem Bauamt zu klären.
6. Das Ein- und Aufbringen von Aushub- und Abraummateriale im **Wald** ist grundsätzlich **unzulässig** (Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Waldgesetzes, § 12 Abs. 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Landratsamts und des Amts für Landwirtschaft und Forsten möglich.

Daneben ist generell vor Auffüllungen Folgendes zu beachten:

Aus der Sicht des Naturschutzes sind Auffüllungen in Talräumen oder Auebereichen bedenklich wegen der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild und der an Wasserläufe gebundenen Tier- und Pflanzenarten.

Aus abfallrechtlicher Sicht hat die Verwertung von Aushub und Abraum ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Auffüllungen landwirtschaftlich genutzter Flächen sind nur zulässig, wenn sie der **Bodenverbesserung** dienen. Bei Bedarf wird das Landratsamt hierüber eine Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten einholen. Wenn Aushub **nur** zum Zwecke der Beseitigung aufgebracht oder untergearbeitet wird, handelt es sich um eine unzulässige Abfallbeseitigung. Aushub mit Verdacht auf schädliche Verunreinigungen darf keinesfalls zur Auffüllung genutzt werden. Dies gilt insbesondere für Böden aus Flächen

- auf denen mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. (z.B. aus Industriegebieten)
- auf denen Abwasser verrieselt worden ist.
- auf denen mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss, z.B. wegen Leckagen und Schadensfällen oder bei Böden mit erkennbaren Verunreinigungen durch Fremdbestandteile.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist ein Verlust der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens zu vermeiden. Auffüllungen nützen der Landwirtschaft, wenn sie die Bodengüte oder -oberfläche **verbessern**. Gute fachliche Praxis ist dabei in der Regel,

- wenn Sie Mutterboden und anderen gewachsenen Boden aus A-, B- oder C-Horizonten verwenden;
- wenn Sie den Unterboden erst nach dem Beiseiteschieben der obersten fruchtbaren Krume aufbringen oder in 5-cm-Schichten zusammen mit dem Oberboden vermischen;
- wenn Sie Moorböden mit Tertiärmaterial gegen Anfälligkeit für Winderosion und Manganmangelschäden verbessern.

Bei beabsichtigten Auffüllungen stehen das Landratsamt Dachau (Abfallrecht: 08131 / 74-370, Naturschutz: 74-294 und 74-446, Wasserrecht: 74-382 und Bauamt: 74-402) sowie das Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck (Zentrale 08141 / 32230, Bereich Forsten 08141 / 666590) gerne für eine **Abstimmung und Beratung** und bei Bedarf auch für eine gemeinsame Besichtigung zur Verfügung.

Bei Unklarheiten oder Zweifeln sollten Sie sich unbedingt mit diesen Ämtern in Verbindung setzen, um spätere unangenehme und kostspielige Überraschungen, wie z.B. eine Anordnung zur Beseitigung der Auffüllung oder Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zu vermeiden.

Bitte wirken Sie mit am Erhalt der gewachsenen Kulturlandschaft unseres schönen Landkreises